

20.04.01

A

Verordnung**des Bundesministeriums
für Verbraucherschutz,
Ernährung und Landwirtschaft****Verordnung zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere und anderer
zur Erzeugung tierischer Produkte gehaltener Tiere bei ihrer
Haltung (Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung - TierSchNutzV)****A. Problem und Ziel**

Mit der vorliegenden Verordnung sollen zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere und anderer zur Erzeugung tierischer Produkte gehaltener warmblütiger Tiere Anforderungen an Haltungseinrichtungen, an die Versorgung sowie an die Kontrolle der Tiere und der Funktion von Versorgungseinrichtungen näher bestimmt werden. Bestehende Anforderungen an die Haltung bestimmter Nutztiere, nämlich von Kälbern, sollen zur Vermeidung der Rechtszersplitterung und zur Rechtsvereinfachung als eigener Abschnitt in diese Verordnung aufgenommen werden. Die Regelung der allgemeinen Anforderungen an die Haltung von Tieren zu landwirtschaftlichen Zwecken ist zur vollständigen Umsetzung der Richtlinie 98/58/EG des Rates vom 20. Juli 1998 über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere (ABl. EG Nr. L 221 S. 23) in innerstaatliches Recht erforderlich.

B. Lösung

Erlass der vorliegenden Rechtsverordnung.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte**1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand**

Keine.

2. Vollzugsaufwand

Für Länder und Gemeinden ist kein erhöhter Vollzugsaufwand zu erwarten. Vielmehr ist mit einer Vereinfachung des Vollzuges durch die nähere Bestimmung der Anforderungen an die Haltung landwirtschaftlich genutzter Tiere zu rechnen.

...

E. Sonstige Kosten

Für die betroffenen Rechtsunterworfenen können durch Anforderungen an Haltungseinrichtungen Kosten entstehen. Aufzeichnungspflichten können zusätzlichen Verwaltungsaufwand erzeugen, der zu finanziellen Mehrbelastungen führen kann. Diese Kostenbelastungen sind im einzelnen nicht quantifizierbar. Sie sind jedoch nicht erheblich, so dass Auswirkungen auf Einzelpreise, das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten sind.

20.04.01

A

Verordnung
des Bundesministeriums
für Verbraucherschutz,
Ernährung und Landwirtschaft

Verordnung zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere und anderer
zur Erzeugung tierischer Produkte gehaltener Tiere bei ihrer
Haltung (Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung - TierSchNutztV)

Der Chef des Bundeskanzleramtes
022 (322) - 722 05 - Ti 197/01

Berlin, den 19. April 2001

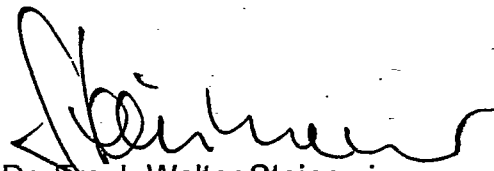
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich den von dem Bundesministerium für Verbraucherschutz,
Ernährung und Landwirtschaft zu erlassenden

Entwurf einer Verordnung zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere und
anderer zur Erzeugung tierischer Produkte gehaltener Tiere bei ihrer
Haltung (Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung – TierSchNutztV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.



Dr. Frank-Walter Steinmeier

**Verordnung zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere
und anderer zur Erzeugung tierischer Produkte gehaltener Tiere
bei ihrer Haltung (Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung - TierSchNutztV)^{*) **)}**

Vom

Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft verordnet jeweils in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlass vom 22. Januar 2001 (BGBl. I S. 127) auf Grund

- des § 2a Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 und 4 und des § 16 Abs. 5 Satz 1 und Satz 2 Nr. 3 und 4, jeweils in Verbindung mit § 21a und § 16b Abs. 1 Satz 2 des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Mai 1998 (BGBl. I S. 1105, 1818) nach Anhörung der Tierschutzkommission sowie
- des Artikels 2 des Gesetzes zu dem Europäischen Übereinkommen vom 10. März 1976 zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen vom 25. Januar 1978 (BGBl. 1978 II S. 113):

^{*)} Diese Verordnung dient der Umsetzung folgender Richtlinien:

1. Richtlinie 98/58/EG des Rates vom 20. Juli 1998 über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere (ABl. EG Nr. L 221 S. 23);
2. Richtlinie 91/629/EWG des Rates vom 19. November 1991 über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern (ABl. EG Nr. L 340 S. 28), zuletzt geändert durch Entscheidung der Kommission 97/182/EG vom 24. Februar 1997 (ABl. EG Nr. L 76 S. 30).

^{**) Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (ABl. EG Nr. L 204 S. 37), geändert durch die Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und Rates vom 20. Juli 1998 (ABl. EG Nr. L 217 S. 18), sind beachtet worden.}

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Allgemeine Anforderungen an Haltungseinrichtungen
- § 4 Allgemeine Anforderungen an Überwachung, Fütterung und Pflege

Abschnitt 2: Anforderungen an das Halten von Kälbern

- § 5 Allgemeine Anforderungen an das Halten von Kälbern
- § 6 Allgemeine Anforderungen an das Halten von Kälbern in Ställen
- § 7 Besondere Anforderungen an das Halten von Kälbern im Alter von
bis zu zwei Wochen in Ställen
- § 8 Besondere Anforderungen an das Halten von Kälbern im Alter von
über zwei bis zu acht Wochen in Ställen
- § 9 Besondere Anforderungen an das Halten von Kälbern im Alter von
über acht Wochen in Ställen
- § 10 Platzbedarf bei Gruppenhaltung
- § 11 Überwachung, Fütterung und Pflege

Abschnitt 3: Ordnungswidrigkeiten und Schlussbestimmungen

- § 12 Ordnungswidrigkeiten
- § 13 Übergangsregelungen
- § 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1
Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für das Halten von Nutztieren zu Erwerbszwecken.
- (2) Die Vorschriften dieser Verordnung sind nicht anzuwenden
 1. auf die vorübergehende Unterbringung von Tieren während Wettbewerben, Ausstellungen sowie kultureller Veranstaltungen;
 2. während einer tierärztlichen Behandlung, soweit nach dem Urteil des Tierarztes im Einzelfall andere Anforderungen an das Halten zu stellen sind;
 3. während eines Tierversuchs im Sinne des § 7 Abs. 1 des Tierschutzgesetzes, soweit für den verfolgten Zweck andere Anforderungen an das Halten unerlässlich sind.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung sind

1. Nutztiere: landwirtschaftliche Nutztiere sowie andere warmblütiger Wirbeltiere, die zur Erzeugung von Nahrungsmitteln, Wolle, Häuten oder Fellen oder zu anderen landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden;
2. Haltungseinrichtungen: Gebäude und Räume (Ställe), Käfige, andere Behältnisse, Ausläufe sowie sonstige Einrichtungen zur dauerhaften Unterbringung von Tieren;
3. Kälber: Hausrinder im Alter von bis zu sechs Monaten.

§ 3

Allgemeine Anforderungen an Haltungseinrichtungen

- (1) Nutztiere dürfen vorbehaltlich der Vorschriften des Abschnitts 2 nur in Haltungseinrichtungen gehalten werden, die den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 entsprechen.
- (2) Haltungseinrichtungen müssen
 1. nach ihrer Bauweise, den verwendeten Materialien und ihrem Zustand so beschaffen sein, dass eine Verletzung oder sonstige Gefährdung der Gesundheit der Tiere so sicher ausgeschlossen wird, wie dies nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik möglich ist;
 2. mit Fütterungs- und Tränkeinrichtungen ausgestattet sein, die so beschaffen und angeordnet sind, dass jedem Tier Zugang zu einer ausreichenden Menge Futter und Wasser gewährt wird und dass Verunreinigungen des Futters und des Wassers sowie Auseinandersetzungen zwischen den Tieren auf ein Mindestmaß begrenzt werden;
 3. so ausgestattet sein, dass den Tieren, soweit für den Erhalt der Gesundheit erforderlich, ausreichend Schutz vor widrigen Witterungseinflüssen geboten wird und die Tiere, soweit möglich, vor Beutegreifern geschützt werden.
- (3) Ställe müssen
 1. mit Vorrichtungen ausgestattet sein, die jederzeit eine zur Inaugenscheinnahme der Tiere ausreichende Beleuchtung ermöglichen;
 2. erforderlichenfalls ausreichend wärmedämmte und so ausgestattet sein, dass Zirkulation, Staubgehalt, Temperatur, relative Feuchte und Gaskonzentration der Luft in einem Bereich gehalten werden, der für die Tiere unschädlich ist.
- (4) Sofern Lüftungsanlagen, Fütterungseinrichtungen, Förderbänder oder sonstige technische Einrichtungen verwendet werden, muss durch deren Bauart und die Art ihres Einbaus sichergestellt sein, dass die Lärmimmission im Aufenthaltsbereich der Tiere auf ein Mindestmaß begrenzt ist.
- (5) Für Haltungseinrichtungen, in denen bei Stromausfall eine ausreichende Versorgung der Tiere mit Futter und Wasser nicht sichergestellt ist, muss ein Notstromaggregat bereitstehen.
- (6) In Ställen, in denen die Lüftung von einer elektrisch betriebenen Anlage abhängig ist, müssen eine Ersatzvorrichtung, die bei Ausfall der Anlage einen ausreichenden Luftaustausch gewährleistet, und eine Alarmanlage zur Meldung eines solchen Ausfalles vorhanden sein.

§ 4

Allgemeine Anforderungen an Überwachung, Fütterung und Pflege

- (1) Wer Nutztiere hält, hat vorbehaltlich der Vorschriften des Abschnitts 2 sicherzustellen, dass
1. für die Fütterung und Pflege der Tiere ausreichend viele Personen mit den hierfür erforderlichen Kenntnissen und Fähigkeiten vorhanden sind;
 2. das Befinden der Tiere mindestens einmal täglich durch direkte Inaugenscheinnahme von einer für die Fütterung und Pflege verantwortlichen Person überprüft wird;
 3. soweit erforderlich, unverzüglich Maßnahmen für die Behandlung, Absonderung in geeignete Haltungseinrichtungen mit trockener und weicher Einstreu oder Unterlage oder die Tötung kranker oder verletzter Tiere ergriffen werden sowie ein Tierarzt hinzugezogen wird;
 4. alle Tiere täglich entsprechend ihrem Bedarf mit Futter und Wasser in ausreichender Menge und Qualität versorgt sind;
 5. vorhandene Beleuchtungs-, Lüftungs- und Versorgungseinrichtungen mindestens einmal täglich, Notstromaggregate und Alarmanlagen in technisch erforderlichen Abständen auf ihre Funktionsfähigkeit überprüft werden;
 6. bei einer Überprüfung nach Nummer 5 oder sonstige an Haltungseinrichtungen festgestellte Mängel unverzüglich abgestellt werden oder andere Vorkehrungen zum Schutz der Gesundheit der Tiere getroffen werden;
 7. Vorsorge für eine ausreichende Versorgung der Tiere mit Frischluft, Licht, Futter und Wasser für den Fall einer Betriebsstörung getroffen ist;
 8. der betriebsbedingte Geräuschpegel so gering wie möglich gehalten und dauernder oder plötzlicher Lärm vermieden wird;
 9. die tägliche Beleuchtungsintensität und Beleuchtungsdauer bei Tieren, die in Ställen untergebracht sind, für die Deckung der ihrer Art entsprechenden Bedürfnisse ausreichen und bei hierfür unzureichendem natürlichen Lichteinfall der Stall entsprechend künstlich beleuchtet wird;
 10. die Haltungseinrichtung sauber gehalten wird, insbesondere Ausscheidungen so oft wie nötig entfernt werden, und Gebäudeteile, Ausrüstungen und Geräte, mit denen die Tiere in Berührung kommen, in angemessenen Abständen gereinigt und erforderlichenfalls desinfiziert werden.

Satz 1 Nr. 2 gilt nicht, soweit die Tiere im Freien auf großen Flächen, insbesondere auf Almen, in einer Weise gehalten werden, die eine tägliche Versorgung durch den Menschen unnötig macht.

(2) Wer Nutztiere hält, hat unverzüglich Aufzeichnungen über alle medizinischen Behandlungen dieser Tiere und über die Zahl der bei jeder Kontrolle vorgefundenen verendeten Tiere zu führen. Diese Aufzeichnungen sind entbehrlich, soweit entsprechende Aufzeichnungen auf Grund anderer Rechtsvorschriften zu machen sind. Die Aufzeichnungen nach Satz 1 sind ab dem Zeitpunkt der jeweiligen Aufzeichnung mindestens drei Jahre aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

Abschnitt 2

Anforderungen an das Halten von Kälbern

§ 5

Allgemeine Anforderungen an das Halten von Kälbern

Kälber dürfen, unbeschadet der Anforderungen des § 3, nur nach Maßgabe der folgenden Vorschriften sowie der §§ 6 bis 10 gehalten werden:

1. Kälber dürfen nicht mehr als unvermeidbar mit Harn oder Kot in Berührung kommen; ihnen muss im Stall ein trockener Liegebereich zur Verfügung stehen.
2. Maulkörbe dürfen nicht verwendet werden.
3. Kälber dürfen nicht angebunden oder sonst festgelegt werden.

Satz 1 Nr. 3 gilt nicht, wenn die Kälber in Gruppen gehalten werden, und zwar für jeweils längstens eine Stunde im Rahmen des Fütterns mit Milch- oder Milchaustauschertränke, und die Vorrichtungen zum Anbinden oder zum sonstigen Festlegen den Kälbern keine Schmerzen oder vermeidbare Schäden bereiten.

§ 6

Allgemeine Anforderungen an das Halten von Kälbern in Ställen

(1) Kälber dürfen in Ställen nur gehalten werden, wenn diese den Anforderungen der Absätze 2 bis 7 entsprechen.

(2) Ställe müssen

1. so gestaltet sein, dass die Kälber ungehindert liegen, aufstehen, sich hinlegen, eine natürliche Körperhaltung einnehmen, sich putzen sowie ungehindert Futter und Wasser aufnehmen können;

2. mit einem Boden ausgestattet sein,
 - a) der im ganzen Aufenthaltsbereich der Kälber und in den Treibgängen rutschfest und trittsicher ist,
 - b) der, sofern er Löcher, Spalten oder sonstige Aussparungen aufweist, so beschaffen ist, dass von diesen keine Gefahr der Verletzung von Klauen oder Gelenken ausgeht und der Boden der Größe und dem Gewicht der Kälber entspricht,
 - c) bei dem, sofern es sich um einen Spaltenboden handelt, die Spaltenweite höchstens 2,5 Zentimeter, bei elastisch ummantelten Balken oder bei Balken mit elastischen Auflagen höchstens 3,0 Zentimeter beträgt, wobei diese Maße infolge von Fertigungsungenauigkeiten bei einzelnen Spalten um höchstens 0,3 Zentimeter überschritten werden dürfen, und die Auftrittsbreite der Balken mindestens 8 Zentimeter beträgt,
 - d) der im ganzen Liegebereich so beschaffen ist, dass er die Erfordernisse für das Liegen erfüllt, insbesondere dass eine nachteilige Beeinflussung der Gesundheit der Kälber durch Wärmeableitung vermieden wird;
3. mit Lichtöffnungen und mit einer Kunstlichtanlage ausgestattet sein, die sicherstellen, dass bei einer möglichst gleichmäßigen Verteilung im Aufenthaltsbereich der Kälber eine Lichtstärke von mindestens 80 Lux erreicht wird.

(3) Außenwände, mit denen Kälber ständig in Berührung kommen können, müssen ausreichend wärmegeklämt sein.

(4) Seitenbegrenzungen bei Boxen müssen so durchbrochen sein, dass die Kälber Sicht- und Berührungskontakt zu anderen Kälbern haben können.

(5) Im Aufenthaltsbereich der Kälber sollen je Kubikmeter Luft folgende Werte nicht überschritten sein:

Gas	Kubikzentimeter
Ammoniak	20
Kohlendioxid	3 000
Schwefelwasserstoff	5.

(6) Im Liegebereich der Kälber soll die Lufttemperatur 25 Grad Celsius nicht überschreiten sowie während der ersten zehn Tage nach der Geburt eine Temperatur von 10 Grad Celsius, danach eine

Temperatur von 5 Grad Celsius nicht unterschreiten. Die relative Luftfeuchte soll zwischen 60 und 80 Prozent liegen.

(7) Die Absätze 3, 5 und 6 gelten nicht für Ställe, die als Kaltställe oder Kälberhütten vorwiegend dem Schutz der Kälber gegen Niederschläge, Sonne und Wind dienen.

§ 7

Besondere Anforderungen an das Halten von Kälbern im Alter von bis zu zwei Wochen in Ställen

Kälber im Alter von bis zu zwei Wochen dürfen nur in Ställen gehalten werden, wenn

1. ihnen eine mit Stroh oder ähnlichem Material eingestreute Liegefläche und
2. bei Einzelhaltung, eine Box, die innen mindestens 120 Zentimeter lang, 80 Zentimeter breit und 80 Zentimeter hoch ist,

zur Verfügung stehen.

§ 8

Besondere Anforderungen an das Halten von Kälbern im Alter von über zwei bis zu acht Wochen in Ställen

(1) Kälber im Alter von über zwei bis zu acht Wochen dürfen einzeln in Boxen nur gehalten werden, wenn

1. die Box
 - a) bei innen angebrachtem Trog mindestens 180 Zentimeter,
 - b) bei außen angebrachtem Trog mindestens 160 Zentimeter lang ist und
2. die frei verfügbare Boxenbreite bei Boxen mit bis zum Boden und über mehr als die Hälfte der Boxenlänge reichenden Seitenbegrenzungen mindestens 100 Zentimeter, bei anderen Boxen mindestens 90 Zentimeter beträgt.

(2) Kälber im Alter von über zwei bis zu acht Wochen dürfen vorbehaltlich des § 10 in Gruppen nur gehalten werden, wenn bei rationierter Fütterung alle Kälber der Gruppe gleichzeitig Futter aufnehmen können. Satz 1 gilt nicht bei Abruffütterung und technischen Einrichtungen mit vergleichbarer Funktion.

§ 9

**Besondere Anforderungen an das Halten von Kälbern
im Alter von über acht Wochen in Ställen**

- (1) Kälber im Alter von über acht Wochen dürfen nur in Gruppen gehalten werden. Dies gilt nicht, wenn
1. in dem Betrieb jeweils nicht mehr als fünf nach ihrem Alter oder ihrem Körpergewicht für das Halten in einer Gruppe geeignete Kälber vorhanden sind,
 2. mittels tierärztlicher Bescheinigung nachgewiesen wird, dass ein Kalb aus gesundheitlichen oder verhaltensbedingten Gründen einzeln gehalten werden muss, oder
 3. andere Haltungsanforderungen für die Dauer einer Quarantäne zur Vermeidung von Ansteckungsrisiken notwendig sind.
- (2) Kälber im Alter von über acht Wochen dürfen vorbehaltlich des § 10 in Gruppen nur gehalten werden, wenn bei rationierter Fütterung alle Kälber der Gruppe gleichzeitig Futter aufnehmen können. Satz 1 gilt nicht bei Abruffütterung oder technischen Einrichtungen mit vergleichbarer Funktion.
- (3) Kälber, die nach Absatz 1 nicht in Gruppen gehalten werden müssen, dürfen einzeln in Boxen nur gehalten werden, wenn
1. die Box
 - a) bei innen angebrachtem Trog mindestens 200 Zentimeter,
 - b) bei außen angebrachtem Trog mindestens 180 Zentimeter lang ist und
 2. die frei verfügbare Boxenbreite bei Boxen mit bis zum Boden und über mehr als die Hälfte der Boxenlänge reichenden Seitenbegrenzungen mindestens 120 Zentimeter, bei anderen Boxen mindestens 100 Zentimeter beträgt.

§ 10

Platzbedarf bei Gruppenhaltung

- (1) Kälber dürfen vorbehaltlich des Absatzes 2 in Gruppen nur gehalten werden, wenn für jedes Kalb eine uneingeschränkt benutzbare Bodenfläche zur Verfügung steht, die nach Maßgabe des Satzes 2 mindestens so bemessen ist, dass es sich ohne Behinderung umdrehen kann. Entsprechend seinem Lebendgewicht muss hierbei jedem Kalb mindestens eine uneingeschränkt benutzbare Bodenfläche nach folgender Tabelle zur Verfügung stehen:

Lebendgewicht in Kilogramm	Bodenfläche je Tier in Quadratmeter
bis 150	1,5
von 150 bis 220	1,7
über 220	1,8.

(2) Kälber dürfen in einer Gruppe bis zu drei Tieren nur in einer Bucht gehalten werden, die im Falle³

1. von Kälbern im Alter von zwei bis acht Wochen 4,5 Quadratmeter,
2. von Kälbern von über acht Wochen 6 Quadratmeter

Mindestbodenfläche hat.

§ 11

Überwachung, Fütterung und Pflege

Wer Kälber hält, hat, unbeschadet der Anforderungen des § 4, sicherzustellen, dass

1. eine für die Fütterung und Pflege verantwortliche Person das Befinden der Kälber bei Stallhaltung mindestens zweimal täglich überprüft;
2. Kälbern spätestens vier Stunden nach der Geburt Biestmilch angeboten wird;
3. für Kälber bis zu einem Gewicht von 70 Kilogramm der Eisengehalt der Milchaustauschertränke mindestens 30 Milligramm je Kilogramm, bezogen auf einen Trockensubstanzgehalt von 88 Prozent, beträgt und bei Kälbern, die mehr als 70 Kilogramm wiegen, eine ausreichende Eisenversorgung erfolgt, wodurch bei den Kälbern ein auf die Gruppe bezogener durchschnittlicher Hämoglobinwert von mindestens 6 mmol/l Blut erreicht wird;
4. jedes über zwei Wochen alte Kalb jederzeit Zugang zu Wasser in ausreichender Menge und Qualität hat;
5. jedes Kalb täglich mindestens zweimal gefüttert wird;
6. Kälbern spätestens vom achten Lebenstag an Raufutter oder sonstiges rohfaserreiches strukturiertes Futter angeboten wird, und zwar
 - a) Aufzuchtkälbern zur freien Aufnahme,
 - b) Mastkälbern im Alter bis zu acht Wochen mindestens 100 Gramm täglich, im Alter von mehr als acht Wochen mindestens 250 Gramm täglich;

7. bei Stallhaltung Mist, Jauche oder Gülle in zeitlich erforderlichen Abständen aus dem Liegebereich entfernt werden oder dass regelmäßig neu eingestreut wird;
8. Anbindevorrichtungen mindestens wöchentlich auf beschwerdefreien Sitz überprüft und erforderlichenfalls angepasst werden;
9. die Beleuchtung
 - a) täglich für mindestens zehn Stunden im Aufenthaltsbereich der Kälber eine Lichtstärke von 80 Lux erreicht und
 - b) dem Tagesrhythmus angeglichen ist und möglichst gleichmäßig verteilt wird.

Abschnitt 3

Ordnungswidrigkeiten und Schlussbestimmungen

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a des Tierschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 2 oder § 11 Nr. 1 nicht sicherstellt, dass das Befinden der Tiere überprüft wird,
 2. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 3 nicht sicherstellt, dass eine Maßnahme ergriffen oder ein Tierarzt hinzugezogen wird,
 3. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 4 nicht sicherstellt, dass alle Tiere versorgt sind,
 4. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 5 nicht sicherstellt, dass eine dort genannte Einrichtung, ein Notstromaggregat oder eine Alarmanlage überprüft wird,
 5. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 6 nicht sicherstellt, dass ein Mangel abgestellt oder eine Vorkehrung getroffen wird,
 6. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 7 nicht sicherstellt, dass Vorsorge getroffen ist,
 7. entgegen § 5 Nr. 2 einen Maulkorb verwendet,
 8. entgegen § 5 Nr. 3 ein Kalb anbindet oder sonst festlegt,
 9. entgegen § 6 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 1 oder 2 Buchstabe a oder c, §§ 7, 8 Abs. 1 oder § 9 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 3 ein Kalb hält,

10. entgegen § 8 Abs. 2 Satz 1, § 9 Abs. 2 Satz 1 oder § 10 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Kälber in Gruppen hält,
11. entgegen § 11 Nr. 3 nicht sicherstellt, dass der Eisengehalt der Milchaustauschertränke mindestens 30 Milligramm je Kilogramm beträgt oder eine ausreichende Eisenversorgung erfolgt,
12. entgegen § 11 Nr. 4 nicht sicherstellt, dass ein Kalb jederzeit Zugang zu Wasser hat,
13. entgegen § 11 Nr. 5 nicht sicherstellt, dass ein Kalb gefüttert wird,
14. entgegen § 11 Nr. 6 nicht sicherstellt, dass das dort genannte Futter angeboten wird,
15. entgegen § 11 Nr. 8 nicht sicherstellt, dass Anbindevorrichtungen überprüft und angepasst werden,
16. entgegen § 11 Nr. 9 Buchstabe a nicht sicherstellt, dass die dort genannte Beleuchtungsdauer und Lichtstärke gewährleistet ist.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b des Tierschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 Abs. 2 Satz 1 oder 3 eine Aufzeichnung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht, nicht oder nicht mindestens drei Jahre aufbewahrt oder nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt.

§ 13

Übergangsregelungen

(1) Abweichend von § 6 Abs. 2 Nr. 3, soweit die Ausstattung mit Lichtöffnungen betroffen ist, dürfen Kälber noch bis zum 1. Januar 2008 in Ställen gehalten werden, die vor dem 1. Januar 1994 in Benutzung genommen worden sind.

(2) Abweichend von § 6 Abs. 4 dürfen Kälber noch bis zum 31. Dezember 2003 in Ställen gehalten werden, die bis zum 31. Dezember 1997 in Benutzung genommen worden sind und den bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Vorschriften der Kälberhaltungsverordnung entsprechen.

§ 14

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten außer Kraft:

1. die Kälberhaltungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3328) und
2. die Schweinehaltungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 1994

(BGBI. I S. 311), geändert durch Verordnung vom 2. August 1995 (BGBI. I S. 1016).

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den

Die Bundesministerin
für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft

Begründung

Allgemeines

Mit der Richtlinie 98/58/EG des Rates vom 20. Juli 1998 über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere (ABl. EG Nr. L 221 S. 23), so genannte Nutztier-Richtlinie, sind neue gemeinschaftsrechtliche Tierschutzregelungen zur Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere durch den Rat der Europäischen Gemeinschaften erlassen worden. Mit der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung sollen diese Gemeinschaftsregelungen in innerstaatliches Recht umgesetzt werden.

Die Übernahme der Regelungen der Kälberhaltungsverordnung in die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung erfolgt aus rechtssystematischen Gründen, um Rechtszersplitterung und Überschneidungen bei Bestimmungen über das Halten von landwirtschaftlichen Nutztieren zu vermeiden. Die Aufnahme der Vorschriften der Kälberhaltungsverordnung in einem eigenen Abschnitt der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung dient zudem der Rechtsvereinfachung. Die aus der Verordnung zum Schutz von Kälbern bei der Haltung (Kälberhaltungsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3328) ohne materielle Änderungen in die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung übernommenen Regelungen dienen der Umsetzung der Richtlinie 91/629/EWG des Rates vom 19. November 1991 über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern (ABl. EG Nr. L 25 S. 24), zuletzt geändert durch Entscheidung der Kommission 97/182/EG vom 24. Februar 1997 (ABl. EG Nr. L 76 S. 30). Außerdem werden im Rahmen der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung hinreichend bestimmte Vorgaben der Empfehlung für das Halten von Rindern berücksichtigt, die der auf Grund des Artikels 8 des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen vom 10. März 1976 (BGBl. 1978 II S. 113) eingesetzte Ständige Ausschuss am 21. November 1988 verabschiedet hat.

Die Schweinehaltungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 1994 (BGBl. I S. 311), geändert durch Verordnung vom 2. August 1995 (BGBl. I S. 1016), die als Parallellfall zur Hennenhaltungsverordnung vom 10. Dezember 1987 nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 6. Juli 1999 (AZ: 2 BvF 3/90) wegen Verletzung des Zitiergebots ebenfalls nichtig ist, wird aus Gründen der Rechtssicherheit durch die Nutztierhaltungsverordnung ausdrücklich außer Kraft gesetzt. Es ist vorgesehen, einen eigenen Abschnitt über die Schweinehaltung nach dem Vorliegen einer geänderten Schweinehaltungsrichtlinie in die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung aufzunehmen.

Die vorliegende Verordnung wird auf Grund des § 2a Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 und 4 und des § 16 Abs. 5 Satz 1 und 2 Nr. 3 und 4 sowie des § 21a des Tierschutzgesetzes erlassen. Gemäß § 16b Abs. 1 Satz 2 des Tierschutzgesetzes wurde die Tierschutzkommission angehört.

Die Verordnung hat keine finanziellen Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte. Negative Auswirkungen auf die Umwelt sind nicht zu erwarten.

Einzelvorschriften

In Form einer Synopse werden nachfolgend die Vorschriften der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung den Artikeln der EG-Richtlinien, deren Umsetzung sie dienen, sowie den Empfehlungen des Ständigen Ausschusses und den Bestimmungen der Kälberhaltungsverordnung gegenübergestellt.

Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung	EG-Richtlinien	Verordnungen/ Empfehlungen Europarat
§ 1 Anwendungsbereich (VO gilt für das Halten von Nutztieren zu Erwerbszwecken, ist nicht anzuwenden auf vorübergehende Unterbringung bei Wettbewerben, Ausstellungen oder kulturellen Veranstaltungen, während tierärztlicher Behandlung oder eines Tierversuches.)	Entspricht NutztierRL (Richtlinie 98/58/EG vom 20.7.1998 des Rates über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere (ABl. EG Nr. L 221 S. 23)), ausgenommen kaltblütige Tiere (Fische, Reptilien und Amphibien), da die gemeinschaftlichen Anforderungen für das Halten kaltblütiger Tiere bereits durch § 2 des Tierschutzgesetzes (TierSchG) umgesetzt sind.	
§ 2 Begriffsbestimmungen		
Nr. 1 (Nutztiere: VO gilt für jedes landwirtschaftliche Nutztier sowie andere warmblütige Wirbeltiere, die zur Erzeugung von Nahrungsmitteln, Wolle, Häuten oder Fellen oder zu anderen landwirtschaftlichen Zwecken gezüchtet oder gehalten werden; damit gilt die VO auch für die Erzeugung von Pelzen und Leder. Das Pferd ist nur erfasst, soweit es zu landwirtschaftlichen Zwecken gehalten wird.)	Artikel 2 Nr. 1 NutztierRL (außer Fische, Reptilien und Amphibien, s.o.)	
Nr. 2 (Haltungseinrichtungen: Einrichtungen zur dauerhaften Unterbringung von Tieren)		
Nr. 3 (Kälber: Hausrinder bis zu	Definition des Kälber-Begriffs	§ 1 Abs. 1 Kälberhaltungs-

sechs Monaten)	entspricht Artikel 2 Nr. 1 Kälber- RL	verordnung (KälberhaltungsVO) in der Fassung der Bekannt- machung vom 22.12.1997 (BGBl. I 1997, S. 3329)
§ 3 Allgemeine Anforderungen an Haltungseinrichtungen		
Abs. 2 Nr. 1 (Ausschluss von Gesundheitsgefahren bei Bauweise nach anerkannten Regeln der Technik, z.B. ausreichender Brandschutz)	Anhang Nr. 8 und Nr. 9 NutztierRL	§ 2 Nr. 1 KälberhaltungsVO
Abs. 2 Nr. 2 (Fütterungs- und Tränkungseinrichtungen, Zugang zu ausreichend Futter u. Wasser)	Anhang Nr. 15, 16 und Nr. 17 NutztierRL	
Abs. 2 Nr. 3 (Schutz vor Witterungseinflüssen)	Anhang Nr. 12 NutztierRL	
Abs. 3 Nr. 1 (ausreichende Be- leuchtung für die Inaugenschein- nahme)	Anhang Nr. 3 NutztierRL	§ 7 Satz 5 KälberhaltungsVO
Abs. 3 Nr. 2 (Vermeidung von haltungsbedingten Erkrankungen durch ausreichende Zirkulation, Staubgehalt, Temperatur, relative Feuchte und Gaskonzentration der Luft, die für die Gesundheit der Tiere unschädlich sind)	Anhang Nr. 10 NutztierRL	§ 8 KälberhaltungsVO
Abs. 4 (Lärmbegrenzung)		Umsetzung der Empfehlung des Ständigen Ausschusses eingesetzt aufgrund des Europäischen Über- einkommens zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen vom 10. März 1976
Abs. 5 (Notstromaggregat)	Anhang Nr. 13 NutztierRL	§ 10 Abs. 3 Satz 2 Kälberhal- tungsVO
Abs. 6 (Ersatzvorrichtungen für Luftaustausch, Alarmanlage)	Anhang Nr. 13 NutztierRL	§ 10 Abs. 3 Satz 3 KälberhaltungsVO
§ 4 Überwachung, Fütterung und Pflege		
Abs. 1 Nr. 1 (ausreichende Personenanzahl für Fütterung und	Anhang Nr. 1 NutztierRL	§ 9 Abs. 1 KälberhaltungsVO

Pflege)		
Abs. 1 Nr. 2 (Tierkontrolle)	Anhang Nr. 2 NutztierRL	§ 9 Abs. 2 Satz 1 KälberhaltungsVO (2 x täglich)
Abs. 1 Nr. 3 (erforderliche Maßnahmen für Behandlung, Hinzuziehung eines Tierarztes)	Anhang Nr. 4 NutztierRL	Anhang Nr. 6 KälberRL
Abs. 1 Nr. 4 (täglich Futter und Wasser in ausreichender Menge und Qualität)	Anhang Nr. 14, 15 und 16 NutztierRL	§ 9 Abs. 3 Satz 1 KälberhaltungsVO
Abs. 1 Nr. 5 (mind. 1 x täglich Überprüfung von Beleuchtungs-, Lüftungs- und Versorgungseinrichtungen)	Anhang Nr. 13 NutztierRL	§ 10 Abs. 1 KälberhaltungsVO
Abs. 1 Nr. 6 (unverzögliches Abstellen von Mängeln)	Anhang Nr. 13 NutztierRL	§ 10 Abs. 1 Satz 2 KälberhaltungsVO
Abs. 1 Nr. 7 (Vorsorge für den Fall der Betriebsstörung)	Anhang Nr. 13 NutztierRL	§ 10 Abs. 3 Satz 1 KälberhaltungsVO
Abs. 1 Nr. 8 (Lärmreduzierung)		Empfehlung des Ständigen Ausschusses aufgrund des Europaratsabkommens
Abs. 1 Nr. 9 (ausreichende Beleuchtungsintensität und -dauer)	Anhang Nr. 3 und 11 NutztierRL	§ 7 KälberhaltungsVO
Abs. 1 Nr. 10 (Sauberkeit in den Haltungseinrichtungen)	Anhang Nr. 8 NutztierRL	Konkretisiert § 2 Nr. 1 TierSchG für das Halten von Nutztieren
Abs. 2 (laufende Aufzeichnungen über alle medizinischen Behandlungen)	Anhang Nr. 5 und 6 NutztierRL	§ 11 KälberhaltungsVO

Abschnitt 2: Anforderungen an das Halten von Kälbern	<u>Kälber-RL</u> (Richtlinie 91/692/ EWG des Rates vom 19.11.1991 über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern (ABl. EG Nr. L 25 S. 24), geändert durch Richtlinie 97/2/EG des Rates vom 20.1.1997 (ABl. EG Nr. L 25 S. 24), geändert durch Entscheidung der Kommission 97/182/EG vom 24.2. 1997 (ABl. EG Nr. L 76 S. 30)).	<u>KälberhaltungsVO</u>
§ 5 Allgemeine Anforderungen an das Halten von Kälbern		
Nr. 1 (trockener Liegebereich)		§ 3 Nr. 2
Nr. 2 (Maulkorbverbot)	Anhang Nr. 11 Satz 3	§ 3 Nr. 3
Nr. 3 (Anbindeverbot)	Anhang Nr. 8	§ 3 Nr. 4
§ 6 Allgemeine Anforderungen an das Halten von Kälbern in Ställen		
Abs. 2 Nr. 1 (Einnehmen natürlicher Körperhaltung)	Anhang Nr. 7 erster Anstrich	§ 3 Nr. 1
Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a (rutschfester Boden)	Anhang Nr. 10 Satz 1	§ 2 Nr. 2
Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b (Bodengröße muss Kälbergewicht entsprechen)	Anhang Nr. 10 Satz 2	§ 2 Nr. 3
Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c (Anforderungen an Spaltenböden)	Anhang Nr. 10 Satz 2	§ 2 Nr. 4
Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe d (Liegebereich)	Anhang Nr. 3	§ 2 Nr. 5
Abs. 2 Nr. 3 (Lichtstärke von mind. 80 LUX)	Anhang Nr. 5	§ 2 Nr. 1 Satz 2 und § 7 Satz 1 und 2
Abs. 3 (Isolierung der Außenwände)	Anhang Nr. 3	§ 2 Nr. 6
Abs. 4 (Sicht- und Berührungskontakt)	Artikel 3 Abs. 3 Buchstabe a Satz 3	§ 2 Nr. 7
Abs. 5 (Luftwerte)	Anhang Nr. 3	§ 8 Abs. 1
Abs. 6 (Luft, Temperatur, Luftfeuchte)	Anhang Nr. 3	§ 8 Abs. 2
Abs. 7 (Ausnahmen für Kälberställe/-hütten)		§ 8 Abs. 3

§ 7 Besondere Anforderungen an das Halten von Kälbern im Alter von bis zu zwei Wochen in Ställen		
Nr. 1 (Liegefläche mit Stroh)	Anhang Nr. 10 Satz 4	§ 4 Nr. 1
Nr. 2 (Mindestgröße für Boxen)	Anhang Nr. 7 erster Anstrich	§ 4 Nr. 2
§ 8 Besondere Anforderungen an das Halten von Kälbern im Alter von über zwei bis zu acht Wochen in Ställen		
Abs. 1 Nr. 1 (Boxenlänge)		§ 5 Abs. 1 Nr. 1
Abs. 1 Nr. 2 (Boxenbreite)		§ 5 Abs. 1 Nr. 2
Abs. 2 (Gruppenhaltung nur bei gleichzeitiger Futteraufnahme)		§ 5 Abs. 2
§ 9 Besondere Anforderungen an das Halten von Kälbern im Alter von über acht Wochen in Ställen		
Abs. 1 (Ausnahmen für Gruppenhaltung)		§ 6 Abs. 1
Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 (nicht mehr als 5 Kälber vorhanden)	Artikel 3 Abs. 3 Buchstabe a	§ 6 Abs. 1 Nr. 1
Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 (gesundheitliche Gründe)	Artikel 3 Abs. 3 Buchstabe a	§ 6 Abs. 1 Nr. 2
Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 (Ansteckungsrisiken)	Anhang Nr. 6 Satz 4	§ 6 Abs. 1 Nr. 3
Abs. 2 (Gruppenhaltung nur bei gleichzeitiger Futteraufnahme)	Anhang Nr. 12 Satz 2	§ 6 Abs. 2
Abs. 3 Nr. 1 (Boxenlänge)	Anhang Nr. 7	§ 6 Abs. 3 Nr. 1
Abs. 3 Nr. 2 (Boxenbreite)	Anhang Nr. 7	§ 6 Abs. 3 Nr. 2
§ 10 Platzbedarf bei Gruppenhaltung		
Abs. 1 (erforderliche Bodenfläche)	Artikel 3 Abs. 3 Buchstabe b	§ 6a Abs. 1
Abs. 2 Nr. 1 (Buchtgröße für Kälber 2-8 Wochen)	Artikel 3 Abs. 3 Buchstabe b	§ 6a Abs. 2 Nr. 1
Abs. 2 Nr. 2 (Buchtgröße für Kälber ab 8 Wochen)		§ 6a Abs. 2 Nr. 2
§ 11 Überwachung, Fütterung und Pflege		
Nr. 1 (2 x täglich Überprüfung)	Anhang Nr. 6 Satz 1 (1 x täglich)	§ 9 Abs. 2 Satz 1 (2 x täglich)
Nr. 2 (Biestmilch 4 Stunden nach Geburt)	Anhang Nr. 15	§ 9 Abs. 3 Satz 2
Nr. 3 (Eisenversorgung)	Anhang Nr. 11 Satz 2	§ 9 Abs. 3 Satz 3
Nr. 4 (jederzeit Zugang zu Wasser)	Anhang Nr. 13	§ 9 Abs. 3 Satz 6

Nr. 5 (mind. 2 x täglich Fütterung)	Anhang Nr. 12	§ 9 Abs. 3 Satz 7
Nr. 6 (Anbieten von Raufutter)	Anhang Nr. 11 Satz 2	§ 9 Abs. 4
Nr. 7 (Entfernen von Mist etc.)		§ 9 Abs. 5 Satz 1
Nr. 8 (Überprüfung der Anbindevorrichtungen)	Anhang Nr. 8 Satz 2	§ 10 Abs. 2
Nr. 9 (Beleuchtung mind. 10 Stunden, Lichtstärke 80 LUX)	Anhang Nr. 5	§ 7
Abschnitt 3: Ordnungswidrigkeiten und Schlussbestimmungen		
§ 12 Ordnungswidrigkeiten Der Unterschied zwischen den Haltungsanordnungen in Abs. 1 und den Aufzeichnungs- und Vorlagepflichten nach Abs. 2 liegt in der Bußgeldandrohung: nach Abs. 1 kann die Geldbuße bis zu 50.000 DM, nach Abs. 2 nur bis zu 10.000 DM betragen.		§ 12 KälberhaltungsVO
§ 13 Übergangsregelungen		§ 13 KälberhaltungsVO
§ 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten NutztierVO tritt am Tag der Verkündung in Kraft, gleichzeitiges Außerkrafttreten der KälberhaltungsVO sowie der SchweinehaltungsVO. Die SchweinehaltungsVO ist auf Grund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 6.7.1999 (AZ: 2 BvF 3/90) nichtig.		

22.06.01**Beschluss**
des Bundesrates

Verordnung zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere und anderer zur Erzeugung tierischer Produkte gehaltener Tiere bei ihrer Haltung (Tier-schutz-Nutztierhaltungsverordnung - TierSchNutzV)

Der Bundesrat hat in seiner 765. Sitzung am 22. Juni 2001 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenden Änderungen zuzustimmen.

Der Bundesrat hat ferner die aus der Anlage ersichtlichen Entschlieungen angenommen.

Anlage

Änderungen
und
Entschließungen
zur

Verordnung zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere und anderer zur Erzeugung
tierischer Produkte gehaltener Tiere bei ihrer Haltung (Tierschutz-
Nutztierhaltungsverordnung - TierSchNutzV)

A
Änderungen

1. Zu § 1 Abs. 2 Nr. 1

In § 1 Abs. 2 Nr. 1 sind nach dem Wort "Ausstellungen" ein Komma und das
Wort "Absatzveranstaltungen" einzufügen.

Begründung:

Da es sich bei Absatzveranstaltungen nur um eine vorübergehende Unterbrin-
gung der Tiere handelt, sollten diese traditionellen Veranstaltungen ebenfalls
vom Geltungsbereich der Verordnung ausgenommen werden.

2. Zu § 3 Abs. 2 Nr. 1

In § 3 Abs. 2 sind in Nummer 1 die Wörter "den allgemein anerkannten Regeln" durch die Wörter "dem Stand" zu ersetzen.

Begründung:

Die Bundesregierung gibt mit der Bezeichnung "allgemein anerkannte Regeln der Technik" einen Standard vor, der als grundlegender Standard für einen ambitionierten und fortschrittlichen Tierschutz nicht ausreicht. Um Verletzungen oder eine sonstige Gefährdung der Gesundheit der Tiere sicher auszuschließen, muss als Voraussetzung der "Stand der Technik" festgelegt werden.

"Stand der Technik" ist der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, der die praktische Eignung einer Maßnahme zur Begrenzung von Schäden für die Tiere gesichert erscheinen lässt. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere vergleichbare Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen heranzuziehen, die mit Erfolg im Betrieb erprobt worden sind.

3. Zu § 4 Abs. 1 Nr. 10 Satz 2 und Satz 3 - neu -

In § 4 Abs. 1 ist die Nummer 10 wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 2 sind die Wörter "im Freien auf großen Flächen, insbesondere auf Almen," zu streichen.
- b) Nach Satz 2 ist folgender Satz 3 anzufügen:

"Derart gehaltene Tiere sind in solchen Abständen zu kontrollieren, dass Leiden vermieden werden."

Begründung:

Die Formulierung sollte in Anlehnung an die Richtlinie 98/58/EG gewählt werden, um das Ziel der Regelung klarzustellen.

4. Zu § 5 Nr. 1

In § 5 sind in Nummer 1 nach dem Wort "trockener" ein Komma und das Wort "weicher" einzufügen.

Begründung:

Zu einer angemessenen verhaltensgerechten Unterbringung von Kälbern gehört es besonders, entsprechend den Anforderungen des Tieres eine weiche Unterlage als Liegefläche zur Verfügung zu stellen. Hierfür kann neben einer Einstreu auch anderes, geeignetes Material (Matten u. a. m.) benutzt werden.

5. Zu § 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1

In § 9 Abs. 1 Satz 2 ist in Nummer 1 das Wort "fünf" durch das Wort "drei" zu ersetzen.

Begründung:

Bereits drei Tiere können zusammen in einer "Gruppe" gehalten werden. Es gibt keinen vernünftigen tierschutzrechtlichen Grund, warum ein Landwirt, der nur drei Kälber einer Altersklasse besitzt, diese nicht in einer Gruppen halten soll.

6. Zu § 11 Nr. 5

An § 11 Nr. 5 ist folgender Halbsatz anzufügen:

"dabei ist dafür Sorge zu tragen, dass dem Saugbedürfnis der Kälber ausreichend Rechnung getragen wird;"

Begründung:

Gerade junge Kälber neigen in der Gruppenhaltung dazu, sich gegenseitig zu besaugen. Hierdurch können sowohl bei den besaugten, als auch bei den saugenden Kälber gesundheitliche Schäden hervorgerufen werden. Sowohl durch die Verabreichung der Tränke als auch über Ersatzmaßnahmen kann hier Vorbeuge getroffen werden.

7. Zu § 11 Nr. 6

In § 11 ist die Nummer 6 wie folgt zu fassen:

"6. Kälbern spätestens vom achten Lebenstag an Raufutter oder sonstiges roh-faserreiches strukturiertes Futter zur freien Aufnahme angeboten wird;"

Begründung:

Rinder sind Wiederkäuer. Um eine physiologische Entwicklung der Ausbildung des komplizierten Vormagensystems eines Kalbes zu gewährleisten, ist die freie Aufnahme von Raufutter oder sonstigem rohfaserreichem strukturiertem Futter unerlässlich. Des Weiteren dient ein ständiges Raufutterangebot der Beschäftigung der Tiere und wirkt einem gegenseitigen Besaugen der Kälber untereinander (Stereotypie) entgegen.

Eine mengenmäßige Begrenzung des Raufutterangebotes mit der Begründung der Erhaltung einer veränderten Fleischqualität (helles Kalbfleisch) stellt keinen vernünftigen Grund im Sinne des Tierschutzgesetzes dar, den Tieren Leiden durch Raufutterentzug zuzufügen.

B**Entschlüsse**

1. Der Bundesrat hält es für erforderlich, die allgemeinen Bestimmungen für das Halten von Nutztieren in bestimmten landwirtschaftlichen Bereichen, insbesondere bei der Haltung von Mastgeflügel, im Interesse der Rechtsklarheit für Halter und Vollzugsbehörden zu konkretisieren.

Ferner hält der Bundesrat eine Überprüfung der Vorschriften zur Haltung von Kälbern im Lichte neuerer Erkenntnisse und angesichts des sich fortentwickelnden Tierschutzverständnisses für geboten.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, alsbald mit den Ländern und den betroffenen Organisationen, insbesondere auch mit den Tierschutzverbänden, vorbereitende Diskussionen über die Fortschreibung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung zu beginnen.

2. Die Bundesregierung wird gebeten, eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe einzurichten, um die für die Nutztierhalter vorgesehenen Aufzeichnungspflichten im Tierseuchen-, Fleisch- und Geflügelfleischhygiene-, Tierschutz- und Arzneimittelrecht in einem Bestandsbuch für Tierhalter zusammenzuführen.

Begründung:

Es ist weder dem einzelnen Tierhalter noch den Behörden zuzumuten, die zwischenzeitlich große Anzahl von Aufzeichnungspflichten, die ein Tierhalter nach unterschiedlichen Vorgaben vorzunehmen hat, zu kontrollieren; sie sind zweckmäßigerweise zu bündeln und zusammenzufassen. Hier ist der Gesetz- und Verordnungsgeber gefordert, entsprechende Vorlagen vorzubereiten.

3. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, die vorgesehenen Regelungen im Entwurf der Hennenhaltungsverordnung als einen eigenen Abschnitt in die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung aufzunehmen.

Begründung:

Nach der Begründung zur Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung beabsichtigt das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft, aus rechtssystematischen Gründen zur Vermeidung der Rechtszersplitterung und Überschneidung bei den Bestimmungen über das Halten landwirtschaftlicher Nutztiere einen eigenen Abschnitt über die Schweinehaltung nach dem Vorliegen der geänderten Schweinehaltungs-Richtlinie in die neue Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung aufzunehmen.

Aus den genannten Gründen sollte auch ein eigener Abschnitt zur Haltung von Legehennen aufgenommen werden, zumal der jetzt vorliegende Entwurf der Hennenhaltungsverordnung (Stand: 10.04.2001) neben der Hennenhaltungs-Richtlinie auch die allgemeinen Bestimmungen der Nutztierhaltungs-Richtlinie 98/58/EG umsetzt. Diese allgemeinen Bestimmungen sind jedoch bereits in der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung enthalten.

Dieses Anliegen eröffnet die Option, alle weiteren in den Empfehlungen des Ständigen Ausschusses des Europäischen Übereinkommens behandelten Nutztiere ebenfalls perspektivisch in die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung zu überführen.

Mit der Änderung soll dem Anliegen der Rechtsvereinfachung Rechnung getragen und sollen die Anforderungen an die Haltung von landwirtschaftlichen Nutztieren auch tatsächlich in einer Vorschrift geregelt werden.